Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leutkirch im Allgäu" (EigBS Stadtwerke) der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu vom 06.07.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 6. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leutkirch im Allgäu" (EigBS Stadtwerke) der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu vom 05. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 werden gestrichen.

2. Bei „§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs" wurde Absatz 2 wie folgt ergänzt:

(2) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geeigneter Dritter bedienen.

3. „§ 6 Zuständigkeiten" wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergänzend zu dieser Satzung die Regelungen der Hauptsatzung. Abweichend davon fallen die dort festgelegten Zuständigkeiten der Ausschüsse dem Oberbürgermeister und diejenigen des Oberbürgermeisters der Betriebsleitung zu.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 06.07.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

chriftstück wurde digital sig
e Kreisstadt Leutkirch im Al
irtschaftsförderung & Öffentl